

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Horstmar vom 17.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Horstmar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften der Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	355 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	745 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	416 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2024 außer Kraft.